



CPPI
Commission Paritaire Professionnelle
Intercantonale des paysagistes

Präsentation - GAV Garten- und Landschaftsbau FR/BEJUNE

Ernesto Suárez, Präsident der IPBK - Gewerkschaft Syna
Laura Simonet, Kassiererin und Verbandssekretärin JardinSuisse
Fatima Fernandes, Sekretärin der IPBK

Übersicht



- Unterstellung der Lernenden
- Subventionen für die Weiterbildung
- Lohnerhöhungen 2026
- Kalender 2026
- SIAC/ISAB
- Ihre Fragen

Geltungsbereich, Abs. 4

Lernende unterstehen dem vorliegenden Vertragswerk mit Ausnahme der Artikel 3 bis 5, 7, 15, 21.1, 21.4, 21.6 und 35.

Artikel 21.3 (neu)

Der Mindestlohn für Lernende ist in Prozent des Mindestlohns der Klasse B2 wie folgt definiert

- 1. Jahr EFZ: 15% der Klasse B2
- 2. Jahr EFZ: 20% der Klasse B2
- 3. Jahr EFZ: 25% der Klasse B2

- 1. Jahr EBA: 15% der Klasse B2
- 2. Jahr EBA: 20% der Klasse B2

Der Lohn der Lernenden wird bei der Einstellung für die gesamte Dauer der Ausbildung auf der Grundlage der bei Lehrbeginn geltenden Löhne festgelegt.

... Änderung der Artikelnummern 21ff.

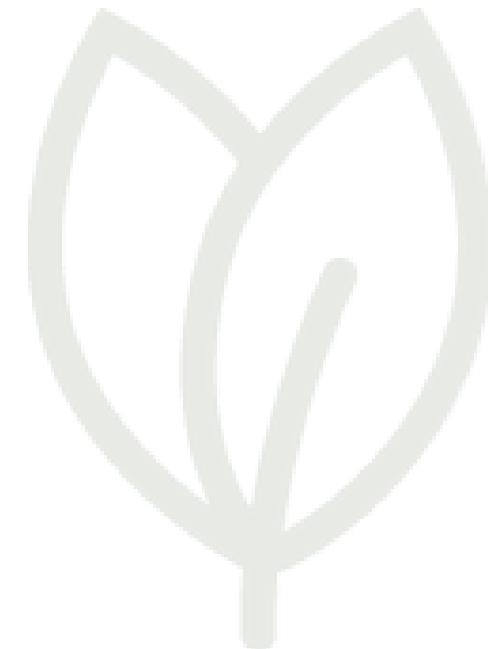
Lernende - konkret



- Diese Bestimmung tritt am 01.01.2024 für neue Lehrverträge in Kraft und der Lohn wird für die drei Jahre der Ausbildungsdauer festgelegt.
- Lernende unterstehen nicht den Bestimmungen bezüglich Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der Überstunden
 - Artikel 3 bis 11
 - Artikel 15
- Paritätische Beiträge sind auf den Lohn/Lohnsumme der Lernenden zu erheben
- Sie können Unterstützung aus dem Weiterbildungsfonds beanspruchen

Lernende – *Nichtbestehen der Prüfungen* CPPI

- Wenn Lernende mit einem vor dem 01.01.2024 unterzeichneten Lehrvertrag die Abschlussprüfungen nicht bestehen, unterstehen sie bei einer Verlängerung des Lehrvertrags nicht dem GAV.



Reglement über die Vergabe von Subventionsgeldern für die berufliche Weiterbildung



- Aufgrund der Änderung von Artikel 35.1 des Gesamtarbeitsvertrags werden Weiterbildungen nicht mehr von der IPBK organisiert, sondern nur noch genehmigt.
- Die Unternehmen entscheiden zusammen mit ihren Arbeitnehmenden, welche Weiterbildungen absolviert werden sollen.
- Anschliessend stellen die Unternehmen bei der IPBK ein entsprechendes Subventionsgesuch.

Reglement über die Vergabe von Subventionsgeldern für die berufliche Weiterbildung



- Grundsätze
 - Proportionale Beteiligung an den von den Unternehmen geleisteten Beiträgen
 - Liste der vom AIPBK anerkannten Weiterbildungen
 - Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer Lehre werden nicht übernommen
 - Übernahme von bis zu maximal 90 % der tatsächlichen Ausbildungskosten
- Jährlicher Betrag, der von der IPBK im Rahmen des Budgets genehmigt wird
 - Maximaler jährlicher Anspruch pro Arbeitnehmende/r → CHF 150.00
 - EO-Betrag → CHF 250.00

Reglement über die Vergabe von Subventionsgeldern für die berufliche Weiterbildung



- Vorgehen

1. Jedes Unternehmen erhält ein Schreiben mit einer Schätzung seines Anspruchs auf Subventionen, basierend auf den der Kassenführung vorliegenden Daten (2024 für 2025).
2. Die Unternehmen stellen für jede/n Arbeitnehmenden einen separaten Antrag, Frist bis zum 31.01. des Folgejahres.
3. Die Kassenführung antwortet nach Prüfung jedes Antrags.

Reglement über die Vergabe von Subventionsgeldern für die berufliche Weiterbildung



- Erwerbsausfallentschädigung
 - Arbeitgeber, die eine/n Arbeitnehmende/n gemäss Artikel 35 ff. für eine Weiterbildung freigestellt haben, können einen EO-Antrag stellen.
 - Maximal 5 Tage pro Jahr und Arbeitnehmende/n
 - Ein Unternehmen kann keinen EO-Antrag stellen, wenn die/der Arbeitnehmende die Weiterbildung aus eigenen Mitteln finanziert hat.
- Sonderfall: Antrag durch eine/n Arbeitnehmende/n
 - Arbeitnehmende, die dem GAV unterstehen und eine Weiterbildung aus eigenen Mitteln finanzieren, müssen den Antrag bei der IPBK einreichen.
 - Der Antrag wird im Einzelfall durch den AIPBK behandelt.

Liste der Weiterbildungen



- Kurse für den Einsatz von Hebezeugen (Hebebühnen; Seil- und Kettenzüge; Arbeitskörbe usw.)
- Maschinistenkurse (Einsatz von Baumaschinen; Anschlagen von Lasten; Ladungssicherung usw.)
- Kurse für den Erwerb des Anhänger-Führerscheins
- Fachkurse zur Anwendung von Techniken im Landschaftsbau (Baumschnitt, Mähen mit der Sense, Umgang mit der Kettensäge usw.)
- Kurse im Bereich Biodiversität und Naturschutz
- Kletterkurse
- Kurse zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Persönlicher Schutz gegen Absturz PSA; BLS/AED-Kurs usw.)

Liste der Weiterbildungen



- Berufsbegleitende Ausbildungen, die zu einem höheren Berufsabschluss im Bereich der Landschaftsbaubranche führen.
- Der AIPBK entscheidet im Einzelfall, wenn ein Unternehmen einen Subventionsantrag für eine Ausbildung stellt, die nicht auf dieser Liste aufgeführt ist.



A QUI DE DROIT
AN DIE ZUSTÄNDIGE PERSON

FORMULAIRE DE DEMANDE POUR LE SOUTIEN A LA FORMATION CONTINUE 2025
ANTRAGSFOMULAR ZUR UNTERSTÜTZUNG DER FORTBILDUNG 2025

Coordonnées entreprise / Angaben Firma

Entreprise / Firma _____

Adresse / Adresse _____

Lieu / Ort _____

Banque/Bank _____

IBAN/IBAN _____

Formation / Fortbildung

Nom / Name _____ Prénom / Vorname _____

Employé.e soumis à la CCT / Arbeitnehmer.in dem GAV unterstellt: Oui / Ja Non / Nein

Formation suivie /
Besuchte Fortbildung: _____

Date / Datum: _____

Allocations perte de gain APG (max. 5 jours/année) / Erwerbsersatzordnung EO (max. 5 Tage/Jahr)

Nombre de jours /
Anzahl Tage : _____

Nous vous remercions de joindre à votre demande une copie de l'inscription, de la facture et de la preuve de paiement.

Bitte legen Sie ihrem Antragsformular eine Kopie der Einschreibung, der Rechnung und der Zahlungsbelege bei.

Date
Datum _____

Signature
Unterschrift _____



Unternehmen

Freiburg, Dezember 2025

Unterstützung der Fortbildung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend Ihr Recht auf Subventionierung durch die Interkantonale Paritätische Berufskommission für den Garten- und Landschaftsbau (IPBK) gemäss den Bestimmungen zur Gewährung von Subventionen für die Fortbildung mitzuteilen.

Je nach Anzahl der im Jahr 2024 bei der IPBK gemeldeten Mitarbeitenden beläuft sich Ihr Anspruch für das Jahr 2025 auf einen Betrag von CHF (Anzahl der Arbeitnehmenden x CHF 150.00) für Fortbildungskosten. Es können auch Erwerbsausfallentschädigungen in Höhe von CHF 250.00 pro Tag und Arbeitnehmer/in (maximal 5 Tage pro Jahr) beantragt werden.

Die Bestimmungen und Anhänge zu den förderfähigen Fortbildungen finden Sie auf unserer Website www.cct-paysagistes.ch/documentations. Wir bitten Sie, uns Ihre Subventionsanträge für das Jahr 2025 bis zum 31. Januar 2026 mit dem beigefügten Formular (ein pro Mitarbeiter und Fortbildung) zuzusenden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interkantonale Paritätische
Berufskommission für den Garten-
und Landschaftsbau (IPBK)
Kasse

Erwähnte Anhänge

Lohnverhandlungen 2026



- Reallohnerhöhungen:
 - 2.2% ab 1. Januar 2026
 - Arbeitgebende, die zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 31. Dezember 2025 bereits eine Lohnerhöhung gewährt haben, können den Betrag der Erhöhung von 2,2 % gemäss vorliegender Vereinbarung abziehen.
 - 1.1% ab 1. Januar 2027
- Mindestlöhne (Anhang 2)

Lohnverhandlungen 2026



Arbeitnehmer/in ohne Lohnerhöhung seit dem 31.12.2024

Lohn am 31.12.2024: CHF 5'500.00

Berechnung der Lohnerhöhung von 2.2%: CHF 121.00

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2026: CHF 121.00

Lohn ab 1. Januar 2026 : CHF 5'621.00

Berechnung der Lohnerhöhung um 1.1%: CHF 61.831 (1.1% von CHF 5'621.00)

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2027: CHF 61.85

Lohn ab 1. Januar 2027: CHF 5'682.85

Lohnverhandlungen 2026



Arbeitnehmer/in mit Lohnerhöhung seit dem 31.12.2024

Lohn am 31.12.2024 : CHF 5'500.00

Berechnung der Lohnerhöhung von 2.2%: CHF 121.00

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2025 (Beispiel) : CHF 80.00

Lohn ab 1. Januar 2025 : CHF 5580.00

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2026: CHF 41.00 (121.00 – 80.00)

Lohn ab 1. Januar 2026 : CHF 5'621.00

Berechnung der Lohnerhöhung um 1.1%: CHF 61.831 (1.1% von CHF 5'621.00)

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2027: CHF 61.85

Lohn ab 1. Januar 2027: CHF 5'682.85

Lohnverhandlungen 2026



Arbeitnehmer/in mit Lohnerhöhung seit dem 31.12.2024

Lohn am 31.12.2024 : CHF 5'500.00

Berechnung der Lohnerhöhung von 2.2%: CHF 121.00

Gewährte Lohnerhöhung ab dem 1. April 2025 (Beispiel) : CHF 100.00

Lohn ab 1. April 2025 : CHF 5600.00

Gewährte Lohnerhöhung ab dem 1. Januar 2026: CHF 21.00 (121.00 – 100.00)

Lohn ab 1. Januar 2026 : CHF 5'621.00

Berechnung der Lohnerhöhung um 1.1%: CHF 61.831 (1.1% von CHF 5'621.00)

Gewährte Lohnerhöhung ab 1. Januar 2027: CHF 61.85

Lohn ab 1. Januar 2027: CHF 5'682.85

Kalender 2026



- Demnächst auf der Website der IPBK verfügbar
→ <https://www.cct-paysagistes.ch/documentations>



Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) verbessert und modernisiert den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge in der Baubranche.

- Die Unternehmen erhalten von ISAB ein Schreiben zur Anmeldung
- Die Bescheinigungen können bei ISAB heruntergeladen werden
→ <https://isab-siac.ch/>

- **Konkretes Beispiel zur Entschädigung für Reisezeiten**

Ausgangslage:

Das Team arbeitet auf Baustellen, die weit vom Besammlungsort entfernt sind.

Es besteht eine zeitliche Diskrepanz zwischen

- den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auf der Baustelle und
- den entschädigungsfähigen Reisezeiten

- **Konkretes Beispiel zur Entschädigung für Reisezeiten**

Praktisches Beispiel:

Negativsaldo der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
(- 20 Stunden)

Positivsaldo der Reisezeiten (+ 60 Stunden)

- **Konkretes Beispiel zur Entschädigung für Reisezeiten**

Regelung der IPBK:

Ausgleich der Reisezeit durch Freizeit (1:1). Dies muss in der Lohnabrechnung oder der Zeiterfassung (die dem/der Arbeitnehmer/in ausgehändigt wird) ersichtlich sein.

→ Art. 15.4 und Art. 15.5 sind für die Reisezeit anwendbar.

15.4 Der nach Art. 15.2 angehäufte Überstundensaldo muss bis Ende März des jeweiligen Jahres kompensiert werden. Sollte dies aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, muss der Saldo bis Ende März mit einem Zuschlag von 25% auf den Grundlohn vergütet werden.

15.5 Mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die vor Ende März abgeschlossen werden muss, können bis zu 42 Überstunden, die gemäss Artikel 15.2 angesammelt wurden, bis Ende August durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.

- Konkretes Beispiel zur Entschädigung für Reisezeiten

Empfehlung der IPBK:

Zwei getrennte Stundenkonten führen:

- Effektive Arbeitsstunden
- Reisezeitstunden

→ Stundenrückverfolgung zwischen den Konten

Schlussbemerkung



- Für weitere Fragen:
 - FAQ auf der Website
 - commission.paritaire.fr@unia.ch
- Für Mitglieder von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften
 - Wenden Sie sich an Ihr Sekretariat

